

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Kanzlei volke 2.0 verstärkt sich im Bereich IP/IT

Rechtsanwalt **Dr. Sami Bdewi** verstärkt seit dem 1. September 2012 die Kanzlei volke2.0 in Lünen.

Bdewi war zuvor mehrere Jahre für die überörtliche und international tätige Kanzlei Buse Heberer Fromm in den Practice Groups Gewerblicher Rechtsschutz und Medienrecht sowie Informationstechnologie und Telekommunikation tätig. Wie die Kanzlei mitteilt, wird er, wie alle fünf Berufsträger der Kanzlei, ausschließlich in den Bereichen Intellectual Property und Information Technology tätig sein. Durch seine mehrjährige Berufserfahrung ergänzt er das Leistungsangebot von volke2.0 in diesen Rechtsgebieten. „Wir vertreten national und international ausschließlich E-Business/



Dr. Sami Bdewi

E-Commerce Anbieter, die uns gegenüber gerade in den letzten 12 Monaten einen erheblich gestiegenen Beratungsbedarf signalisiert haben. Wir sind daher auch jetzt weiterhin auf der Suche nach qualifizierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, und freuen uns, mit Herrn Dr. Bdewi eine erneute Verstärkung für unser Team gefunden zu haben“, erklärt Kanzlei-Gründer **Claus Volke**. (al)

Geschäftsführerwechsel bei der Tele München Gruppe

Dr. Dirk Schweitzer wird die **TMG Tele München Gruppe** zum Jahreswechsel verlassen. Schweitzer war seit Mai 2011 als Geschäftsführer der TMG verantwortlich für den Lizenzhandel sowie die Tochterunternehmen CTM (Concept-TV & Merchandising), Concorde Home Entertainment und ODD (On Demand Deutschland).

Seine Nachfolge wird **Herbert L. Kloiber**, Sohn des geschäftsführenden Gesellschafters Dr. Herbert Kloiber, zum 1. Oktober 2012 antreten. Er leitete von 2005 bis Mitte 2007 bei Bruno Wu's Sun Media Investment Holding die internationale Unternehmensentwicklung als Vice President Business Development international aus Peking und New York. Ab Mitte 2007 war Herbert

Kloiber im Corporate Development der Ondemand Group in London für strategische Expansion und Akquisition verantwortlich. Anschließend unterstanden ihm die französischsprachigen Territorien sowie das Business Development Western Europe. (al)



Herbert L. Kloiber
Bild: obs/TMG



www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
Verfassungsbeschwerde gegen PC-Gebühr erfolglos	3
Netzagentur stellt Leitfaden für Datenspeicherung vor ...	3
Titelschutzanzeigen: 37 neue Titel geschützt	4-7
Impressum	7

Die 37 neuen Titel dieser Woche

<p>A</p> <p>Abgefahren! Wissen auf Rädern Aus und vorbei! - letzte Chance auf ein neues Leben!</p> <p>B</p> <p>Brot. Ein deutsches Weltkulturerbe BUDDY Bürgerkombinat</p> <p>C</p> <p>Clash! Boom! Bang! - Stunde der Abrechnung Crash! Knapper geht's nicht</p> <p>D</p> <p>Das fahrende Klassenzimmer Das schwarze Schaf - Aufbruch in mein neues Leben! DELI Der gerade Weg der Hajj - Sura Fâteha DER KASPERL IST TOT, ES LEBE DER KASPERL Die Enkelschule</p> <p>G</p> <p>getit-Magazine Gwen-Magazin</p>	<p>H</p> <p>HEIMATJEFÖHL</p> <p>I</p> <p>ICH war ... das schwarze Schaf!</p> <p>N</p> <p>Nea Nea Magazin</p> <p>P</p> <p>Pop i.G. Popmusik in der Grundschule PREMIUM PREIS RÄTSEL</p> <p>R</p> <p>ROTLICHT - Deine Stadt bei Nacht! ROTLICHT - Nachts in Deiner Stadt!</p> <p>S</p> <p>S4B smartphone.de Software für den Mittelstand Solutions 4 Business</p> <p>V</p> <p>Voci Family Vocifamily</p>	<p>V</p> <p>VociFamily</p> <p>W</p> <p>Weltkulturerbe Brot Weltkulturerbe deutsches Brot What's for beats What's for beats? Wie clever ist das denn! Wirtschaftsrechtsprechung kompakt</p>
--	---	--

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

16.10.2012, Woche 42, Nr. 1095
Anzeigenschluss: 05.10.2012, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

06.11.2012, Woche 45, Nr. 1098
Anzeigenschluss: 02.11.2012, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:
WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Verfassungsbeschwerde gegen Rundfunkgebühr für PCs erfolglos

Das **Bundesverfassungsgericht** hat die Beschwerde eines Rechtsanwalts gegen die Erhebung von Rundfunkgebühren für internetfähige PCs zurückgewiesen. Der Jurist nutzt den PC in seiner Kanzlei auch für Internetanwendung, empfängt damit aber keine Rundfunksendungen. Die Klage gegen die hierfür erhobenen Gebühren wies das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich ab.

Das Bundesverfassungsgericht nahm die Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil nicht an. Der Beschwerdeführer sei durch die Erhebung von Rundfunkgebühren für internetfähige PCs nicht in seinen Grundrechten verletzt. Diese Rundfunkgebühr werde, so die Verfassungsrichter, auf einer formell verfassungsmäßigen Grundlage erhoben. Sie falle unter die Gesetzgebungskompetenz der Länder für den Bereich

des Rundfunks. Es handle sich nicht um eine Steuer, sondern um eine Vorzugslast. Die Gebühren seien nicht unverhältnismäßig. Sie dienten der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Zur Erreichung dieses Ziels sei die Gebührenerhebung geeignet und erforderlich. Zugangssperren würden kein gleich wirksames Mittel darstellen, weil Zweifel an ihrer Umgehungssicherheit bestünden und sie mit dem Grundversorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks kollidieren würden.

Eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes konnten die Richter ebenfalls nicht erkennen. Die Gleichbehandlung von Besitzern herkömmlicher und neuartiger Rundfunkempfangsgeräte beruhe auf einem vernünftigen, einleuchtenden Grund. Sie solle der drohenden „Flucht aus der Rundfunkgebühr“ begegnen

und dadurch die funktionsadäquate Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährleisten.

ARD sieht Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als herausragendes Rechtsgut gestärkt

Laut SWR-Justitiar **Hermann Eicher**, in der ARD federführend für das Gebührenrecht zuständig, kommt dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts auch mit Blick auf den neuen Rundfunkbeitrag 2013 eine grundsätzliche Bedeutung zu: „Verschlüsselungsmodelle, die von Kritikern des neuen Rundfunkbeitrags immer wieder als Alternative zur Beitragspflicht ins Spiel gebracht werden, erteilt das Bundesverfassungsgericht eine klare Absage und erklärt sie für nicht vereinbar mit dem Grundversorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.“

Dieser Beschluss bestätige nach seiner Auffassung, so Eicher weiter, den konsequenten Weg des Gesetzgebers, die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zeitgemäß fortzuentwickeln. Er enthalte auch für die vor dem bayerischen Verfassungsgerichtshof anhängige Klage gegen den neuen Rundfunkbeitrag wertvolle Hinweise. (al)

BVerfG vom 02.10.2012
AZ: 1 BvR 199/11

Bundesnetzagentur stellt Leitfaden zur Speicherung von Telekommunikationsdaten vor

Die **Bundesnetzagentur** und der **Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit** in Hamburg einen gemeinsam entwickelten Leitfaden für eine datenschutzgerechte Speicherung von Verkehrsdaten bei Telekommunikationsanbietern vorgestellt. „Der Leitfaden soll den Anbietern von Telekommunikationsdiensten eine größere Rechtssicherheit bei der Speicherung von

Verkehrsdaten verschaffen. Hierzu wird im Leitfaden klargelegt, welche betrieblichen Speicherfristen für Verkehrsdaten von den Aufsichtsbehörden im Regelfall als angemessen angesehen werden“, sagte **Jochen Hermann**, Präsident der Bundesnetzagentur. Immer wieder käme es zu unterschiedlichen Interpretationen der gesetzlichen Regelungen im Telekommunikationsgesetz (TKG) im Hinblick

auf den Speicherumfang wie auch die Speicherdauer von Verkehrsdaten. Das TKG enthalte gesetzliche Vorgaben für die Speicherung von Verkehrsdaten z. B. zur Abrechnung mit den Kunden, zur Abrechnung mit anderen beteiligten Netzbetreibern oder zur Beseitigung von technischen Störungen. Diese Regelungen seien aber zum Teil auslegungsbedürftig. Der Leitfaden soll hier zu einer datenschutz-

gerechten und einheitlichen Auslegung des TKG führen. Verkehrsdaten geben Informationen darüber, wer wann mit wem telefoniert hat. Oft sind weitere Informationen enthalten, etwa beim Handy die Standortdaten (Cell-ID) oder die Seriennummer des Handys (IMEI).

Der Leitfaden kann unter **www.bundesnetzagentur.de** kostenlos heruntergeladen werden. (al)

Unter Hinweis auf § 5 Absatz 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für die Titel

Weltkulturerbe Brot
Weltkulturerbe deutsches Brot
Brot. Ein deutsches Weltkulturerbe

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und sonstige Druckerzeugnisse jeder Art und elektronische und digitale Medien, insbesondere CD-Rom, DVD und Online-Medien.

GÖHMANN Rechtsanwälte,
Friedensstraße 2, 60311 Frankfurt am Main

Unter Hinweis auf §§ 5 Abs. 3, 15 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Der gerade Weg der Hajj - Sura Fâteha

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Film, Funk, Fernsehen, Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie für elektronische und digitale Medien, insbesondere auch Off- und Onlinemedien aller Art.

Prehm & Klare Rechtsanwälte,
Holtener Straße 129, 24118 Kiel

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

DER KASPERL IST TOT, ES LEBE DER KASPERL

in jeder Deklination, allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Schriftarten, Wortverbindungen und -zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen und Teilen des Titels, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und weiteren Variationen und Abwandlungen für alle Medien, insbesondere Literatur- und Druckerzeugnisse, Lieder, Theater, Oper, Kabarett, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen, Merchandising, öffentliche Veranstaltungen.

Rechtsanwalt Dr. Florian Prugger,
Bauerstraße 20, 80796 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

DELI

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wort- und Zeichenverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Printmedien, Film, Fernsehen, Rundfunk, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste, sonstige Online-Medien, Multimediaprodukte, Multimediaanwendungen, Softwareerzeugnisse, Telekommunikationsdienste, Merchandising-Produkte, Spiele sowie öffentliche Veranstaltungen.

RAe Schulz Noack Bärwinkel,
Baumwall 7, 20459 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Voci Family
VociFamily
Vocifamily

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, und in Wort- und Zeichenverbindungen, Schriftarten, graphischen Gestaltungen, Titelkombinationen, Abwandlungen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Bühne, Theater, Ton- und Bildtonträger aller Art, elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline Dienste), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Printmedien, sowie Merchandisingprodukte, öffentliche Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

Eventfabrik G.m.b.H.,
29, rue Alphonse München, 2172 Luxemburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

HEIMATJEFÖHL

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Darstellungsformen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für Bühnenwerke, Bühnenprogramme, Veranstaltungskonzepte, Veranstaltungen und Präsentationen, Internetseiten, Plakate, Flyer, Broschüren, Textil-Drucke und alle anderen Druck- und Internetmedien, für Musikgruppen, Bands, Orchester für alle damit zusammenhängenden Medien, insbesondere Tonträger, Compilations und Merchandising, Fan-Artikel, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, DVD und MD (MiniDisc) und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, für Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, für Serviceleistungen, für Dienstleistungen und für Werbung.

DOMPLATTEN Media,
Am Braunsacker 66, 50765 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Die Enkelschule

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Erika Buchholz,
Whistlerweg 14 C, 81479 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

getit-Magazine

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Zell, Sebastian + Fischer, Dominik GbR,
Verlberter Straße 16-18, 45239 Essen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Bürgerkombinat

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Friedrichshagener Bürgerinitiative,
Bruno-Wille-Straße 42, 12587 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wie clever ist das denn!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Helmut Lingen Verlag GmbH & Co. KG,
Brügelmannstraße 3, 50679 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für uns Titelschutz in Anspruch für

BUDDY

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Printmedien und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**herbX film
film- und fernsehproduktion gmbh,
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiselgasteig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Solutions 4 Business S4B Software für den Mittelstand

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**ITP VERLAG GmbH,
Kolpingstraße 26, 86916 Kaufering**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

What's for beats? What's for beats

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Kürzungen, Schriftarten, grafischen Gestaltungen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Tonträger, Bildtonträger, Ton-/Bildtonträgerpromotion, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Onlinediensten, Druckerzeugnisse und Merchandising, Veranstaltungen, Rundfunk- und Fernsehsendungen, Dienstleistungen sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**Grünecker Patent- und Rechtsanwälte,
Leopoldstraße 4, 80802 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Crash! Knapper geht's nicht Das fahrende Klassenzimmer

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Ventroni Deubzer Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Nea Nea Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Kanzlei Dr. Rehbock & Kollegen,
Gabriele-Münter-Straße 3, 82110 Germering**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Popmusik in der Grundschule Pop i.G.

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Lugert Verlag GmbH & Co. KG,
Hauptstraße 18, 21447 Handorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

PREMIUM PREIS RÄTSEL

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger sowie elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline Dienste).

**Rechtsanwälte Altstötter & Spängler,
Virchowstraße 25, 90409 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Wirtschaftsrechtsprechung kompakt

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,
Lönsweg 29, 40822 Mettmann**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Clash! Boom! Bang! - Stunde der Abrechnung

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSiebenTelevision GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Abgefahren! Wissen auf Rädern

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

smartphone.de

In allen Schreibweisen, Wortverbindungen, grafischen Gestaltungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen sowie als sonstige Geschäftsbezeichnung für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Funk und Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art, sämtliche Multimedia-Produkte, Merchandising und Dienstleistungen in jeder Form.

**Verivox GmbH,
Am Taubenfeld 10, 69123 Heidelberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

ICH war ... das schwarze Schaf!

Das schwarze Schaf - Aufbruch in mein neues Leben!

Aus und vorbei! - letzte Chance auf ein neues Leben!

ROTLICHT - Deine Stadt bei Nacht!

ROTLICHT - Nachts in Deiner Stadt!

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**UFA Entertainment GmbH,
Eiswerderstraße 18, 13585 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Gwen-Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**con:text Kommunikation,
Reinbeckstraße 40, 70565 Stuttgart**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber:	Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz- anzeigen verantwortlich:	Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion:	Ralf Deppe (RD), -80
Titelschutzanzeigen:	Angela Lautenschläger (AL), -61
Druckauflage:	5.400
Verbreitete Auflage:	5.200
Erscheinungsweise:	monatlich
Empfängerkreis:	Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).
Bezugspreis:	Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos. p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten)
Preis Titelschutzanzeige:	Standard mit einem Titel 150,- Euro jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss:	jeweils Freitag, 10 Uhr Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003
Bankverbindungen:	Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50 Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785
Druck:	Lehmann Offsetdruck GmbH, Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2012 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 - 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	_____
	FAX:	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile _____

(Adresse) _____

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____